

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-2896 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1991 07 12
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/73-I A 10/91

1134 IAB

1991 -07- 15

zu 1122 IJ

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Wolf und
Kollegen, Nr. 1122/J vom 15.Mai 1991 be-
treffend Erlassung einer Schwellenwert-
verordnung für Nitrat

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr.Heinz Fischer

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wolf und Kollegen haben am
15.Mai 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage
mit der Nr. 1122/J, betreffend Erlassung einer Schwellenwert-
Verordnung für Nitrat gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wann ist mit einer Schwellenwertverordnung nach § 33 f
Abs. 1 für Nitrat zu rechnen?
2. Welchen Schwellenwert für Nitrat wollen Sie verordnen?
3. Welche Gebiete werden Ihrem Wissen nach danach zum Grund-
wassersanierungsgebiet erklärt werden müssen?"

- 2 -

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird derzeit die Erlassung der Grundwasser-Schwellenwertverordnung gemäß § 33 f des Wasserrechtsgesetzes in der Fassung der WRG-Novelle 1990 vorbereitet. In diesem Entwurf ist die Regelung des Grundwasserschwellenwertes von Nitrat und 33 weiteren Inhaltsstoffen vorgesehen. Das Begutachtungsverfahren bezüglich dieses Entwurfes wurde bereits durchgeführt.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Erlassung der Grundwasser-Schwellenwertverordnung ist folgendes zu berücksichtigen:

§ 2 Abs. 3 des begutachteten Entwurfes sah vor, daß ein im Grundwasser bei Untersuchungen flächenhaft vorgefundener, von der Verordnung nicht erfaßter Inhaltsstoff im Einzelfall zu bewerten ist. Dabei sollte gelten, daß der Schwellenwert eines solchen Grundwasserinhaltsstoffes in Abhängigkeit von den ihm zugehörigen Trinkwassergrenzwert gemäß der

- Trinkwassernitratverordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst, BGBl.Nr. 557/1989

oder der vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vorbereiteten

- Trinkwasserpestizidverordnung

anzusetzen ist.

Wegen der letztgenannten Verweisung wurde mit der Erlassung der Grundwasser-Schwellenwertverordnung zunächst bis zur Erlassung der Trinkwasser-Pestizidverordnung durch den Herrn Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zugewartet. Da diese jedoch bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erlassen wurde, wurde im Bundesministerium für Land- und Forst-

- 3 -

wirtschaft beschlossen, den Entwurf der Grundwasser-Schwellenwertverordnung in Form einer "Abkopplung" von den Grenzwerten der Trinkwasser-Pestizidverordnung zu überarbeiten. Die Erlassung der Grundwasser-Schwellenwertverordnung wird unverzüglich nach dieser Überarbeitung erfolgen.

Zu Frage 2:

Es ist beabsichtigt, bis 30.6.1992 70 mg und vom 1.7.1992 bis 30.6.1997 für Nitrat einen Schwellenwert von 45 mg/l vorzuschreiben.

Zu Frage 3:

Die Beurteilung der regionalen Grundwassersituation zur Festlegung der Grundwassersanierungsgebiete wird von den Landeshauptleuten und den ihnen unterstellten Behörden vorzunehmen sein. Unter der Voraussetzung, daß in den in der Anfrage genannten Gebieten die mit der Grundwasser-Schwellenwertverordnung festgelegten Schwellenwerte nicht nur vorübergehend überschritten werden, wären diese Bereiche von den zuständigen Landeshauptleuten zu Grundwassersanierungsgebieten zu erklären.

Der Bundesminister:

